

Die Corona Pandemie hat derzeit unser Leben komplett verändert und viele stellen sich gerade jetzt Fragen über die Auswirkungen auf die Betriebsrenten. In den letzten Tagen sind viele dieser Fragen bei KlinikRente eingegangen, so dass wir Ihnen die wichtigsten Antworten gerne zur allgemeinen Verfügung stellen möchten. Auch möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesundheitsunternehmen, allen Helferinnen und Helfern im Kampf gegen Corona ganz herzlich DANKE zu sagen und weiterhin größte Erfolge wünschen.

1. Wie sicher ist das Versorgungswerk?

Die großen Branchenversorgungswerke, zu denen auch die KlinikRente zählt, haben eine spezielle Sicherheitsstruktur. Diese wird durch die sogenannten Konsortialverträge erreicht.

Was ist das?

Ein **Konsortium** (von lateinisch *consortium*) ist ein Unternehmenszusammenschluss mehrerer selbstständig bleibender Unternehmen zur Durchführung eines vereinbarten Geschäftszwecks. Die Mitglieder eines Konsortiums werden auch *Konsorten* genannt.

Bei KlinikRente sind diese Konsorten große Versicherungsgesellschaften, die gemeinsam die Betriebsrenten und die Angebote zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, der Invalidität oder der Pflegebedürftigkeit anbieten. Durch die Streuung der Kapitalanlagen auf mehrere starke Träger bieten Konsortien eine besondere Sicherheit. Schauen wir im Weiteren auf die Stärke der Konsorten bzw. Versicherungsgesellschaften. Die Finanzstärke wird in den sogenannten Bedeckungs- bzw. Solvencyquoten ausgedrückt. Die Mindestanforderung der Finanzaufsicht liegt bei 100 %. Die Konsorten der KlinikRente haben Solvencyquoten von 320 bis zu 500 % und damit eine Quote, die weit über dem Marktdurchschnitt liegt.

Damit bietet die KlinikRente für Arbeitgeber und deren Beschäftigte sowohl durch die Konstruktion als auch durch die Stärke der einzelnen Konsorten eine überdurchschnittliche Sicherheit für die Betriebsrenten und Einkommensabsicherung jedes Einzelnen.

2. Welche Auswirkungen haben die Turbulenzen an den Aktienmärkten auf meine Betriebsrente?

Die Gesellschaften des Konsortiums KlinikRente sind Deutschlands größte Lebensversicherer, nämlich die Allianz Lebensversicherung, die R+V Lebensversicherung, die Swiss Life, die Deutsche Ärzteversicherung und die Condor Lebensversicherung. Jede dieser Gesellschaften hat ein breit gestreutes Anlageportfolio, das in zahlreiche Anlageklassen, verschiedene Länder, Regionen und Währungen investiert ist. Dabei verfolgen die Konsorten eine sicherheitsorientierte und maßvolle Kapitalanlagestrategie. Die Experten jeder einzelnen Gesellschaft analysieren und bewerten dabei die Lage an den Märkten täglich und leiten daraus Handlungsfelder ab.

Ein erheblicher Teil wird inzwischen in alternative Anlagen investiert. Das sind nicht an der Börse gehandelte Anlagen wie beispielsweise Infrastrukturprojekte wie Strom- und Glasfasernetze, Abwasseranlagen oder Investitionen in erneuerbare Energien. Diese Anlagen geben dem Sicherungsvermögen zusätzliche Stabilität und Rentabilität.

3. An wen kann ich mich bei allgemeinen Fragen wenden?

Auch in dieser Zeit sind wir für Sie erreichbar. Das gilt sowohl für Ihre zuständigen Beraterinnen und Berater, für die Beschäftigten beim Versorgungswerk, als auch die der Konsorten – also der beteiligten Versicherungsgesellschaften, Allianz, Deutsche Ärzteversicherung, Condor, R+V und Swiss Life.

Die überwiegende Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen sind zwar im Homeoffice, aber dennoch für Sie erreichbar. Die Beraterinnen und Berater sind natürlich nicht mehr vor Ort in den Einrichtungen, sondern stehen per Telefon, Video und Online zur Verfügung.

Bei Fragen wenden Sie einfach an:

- Bei allgemeinen Fragen an: anfrage@klinikrente.de
- Oder Sie nutzen das Kontaktformular: www.klinikrente.de/kontakt
- Bei Fragen rund um bestehende Betriebsrenten: lebensversicherung@allianz.de
- Bei Fragen rund um BU, Vitalschutz oder Pflege: klinikrente@swisslife.de

4. Was ist bei Kurzarbeit und Entgeltumwandlung zu beachten?

Kurzarbeit ist ein vorübergehender Ausnahmezustand mit reduzierter Arbeitszeit. Der dadurch entstehende Verdienstaufschlag wird unter bestimmten Voraussetzungen durch das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen.

Kurzarbeitergeld sowie der Zuschuss dazu sind sogenannte Entgeltersatzleistungen und damit kein Entgelt. Wird bei reduziertem Arbeitsumfang neben dem Kurzarbeitergeld noch ein Teil des Entgelts gezahlt, kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Entgeltumwandlung weiter gezahlt, reduziert oder auch gestundet werden. In diesem Fall ist die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit einem Nachtrag zu ändern. Arbeitet ein Beschäftigter überhaupt nicht („Kurzarbeit 0“), so ist eine Entgeltumwandlung in der Zeit der Kurzarbeit nicht möglich. Für diesen Fall bietet KlinikRente derzeit sehr kulante Stundungsmöglichkeiten. Diese können beim zuständigen Betreuer/-in der Einrichtung erfragt werden. Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung, dann teilt der Zuschuss das Schicksal der Entgeltumwandlung: Fällt sie vollständig weg, entfallen auch Zuschüsse. Bleibt die Entgeltumwandlung zum Teil bestehen, dann gilt dies auch für den Zuschuss.

Generell ist es wichtig, bei Veränderungen auf den Inhalt der zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten getroffenen Vereinbarung zu achten. Dazu helfen gern die zuständigen Berater/-in.

5. Welche Vorteile bringt eine Entgeltumwandlung für den Beschäftigten mit sich?

Mit einer per Entgeltumwandlung finanzierten Betriebsrente wird der Lebensstandard im Alter durch eine lebenslange garantierte Rente zusätzlich gestärkt. Der wirtschaftliche Vorteil gegenüber dem privaten Sparen aus dem Nettoeinkommen liegt darin, dass im Rahmen der Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen gespart wird. Das bedeutet, dass innerhalb bestimmter Grenzen weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden und diese Beträge somit zusätzlich zu dem persönlich gewünschten Nettosparbetrag in die Betriebsrente fließen. So kann während der Ansparphase deutlich mehr Geld an den Zinserträgen partizipieren als in einer privaten Sparform. Die Vorteile erhöhen sich nochmals, wenn sich der Arbeitgeber mit zusätzlichen Beiträgen beteiligt.

Erst auf die späteren Rentenleistungen werden Steuern fällig. Da die Steuersätze im Rentenalter i.d.R. niedriger sind als im Erwerbsleben, ergibt sich daraus in der Regel ein zusätzlicher Vorteil. Gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte zahlen Beiträge auf die Rentenleistung. Für die Krankenversicherung gibt es einen zusätzlichen Vorteil in Form eines Freibetrags¹.

¹ Werte für 2020: Direktversicherung bis 552 Euro mtl. steuerfrei, bis 276 Euro mtl. sozialversicherungsfrei; Unterstützungskasse grundsätzlich unbegrenzt steuerfrei, bis 276 Euro mtl. sozialversicherungsfrei

² Freibetrag 2020: 159,25 Euro mtl.

6. Wie kann ich meine Versorgung weiter aufstocken?

Insbesondere bei den Verträgen für die betriebliche Altersversorgung kommen derzeit immer wieder Anfragen zur Erhöhung bestehender Verträge. Dafür gibt es sicher unterschiedliche Ursachen:

1. Die oben beschriebene Sicherheitsarchitektur des Versorgungswerkes.
2. Die oben beschriebenen Vorteile der Entgeltumwandlung
3. Die bei vielen Unternehmen festgelegten Zuschüsse, die der Arbeitgeber zusätzlich mit in die Versorgung zahlt.

Für eine Vertragsaufstockung wenden Sie sich ganz einfach an den für Ihr Unternehmen zuständigen Betreuer/-in, an Ihren Arbeitgeber oder ganz einfach an anfrage@klinikrente.de.

7. Welche Möglichkeiten bestehen für mich in der digitalen Beratung (z. B. per Onlineberatung)?

Auf Grund der außergewöhnlichen „Corona-Situation“ bieten die für die Beratung in den einzelnen Einrichtungen zuständigen Kolleginnen und Kollegen auch die Option der Telefonie- bzw. der Video- und Onlineberatung. In vielen Fällen gibt es dafür auch ganz einfache Terminbuchungssysteme.

Richten Sie Ihre Anfragen ganz einfach an den zuständigen Berater/-in oder, falls Sie keine Kontaktdaten haben, an anfrage@klinikrente.de.

8. Welche finanziellen Absicherungsmöglichkeiten bietet KlinikRente für mögliche Spätfolgen von Virusinfektionen? Was passiert, wenn als Folge einer Infektion die berufliche Tätigkeit künftig nicht (z. B. bei einem Tätigkeitsverbot) oder nicht mehr im selben Maße ausgeübt werden kann?

KlinikRente bietet den Beschäftigten im Gesundheitswesen diverse Möglichkeiten, ihren finanziellen Lebensstand auch dann aufrecht zu erhalten, wenn z. B. als Folge einer Infektion die berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Berufsunfähigkeitsversicherung der KlinikRente bietet hier sowohl Schutz bei einem von einer zuständigen Behörde verfüigten Tätigkeitsverbot gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG), als auch bei so gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infektionen, die das Ausüben des zuletzt ausgeübten Berufes unmöglich machen. Zu den genauen Bedingungen und Details beraten wir Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie gesund bleiben und gut durch diese schwierige Zeit kommen.

Herzlichst

Ihr KlinikRente – Team
